

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Befristung eines Arbeitsverhältnisses: Befristung aus sachlichen Gründen.....	2
Erfüllung des Urlaubsanspruchs – Teilurlaub, Zwölfstelungsproblematik	2
Schutz für die Eltern Behinderter	3
Pflege eines erkrankten Kindes im Urlaubszeitraum – Erlöschen des Urlaubsanspruchs...	3
Nichteinhalten der Kündigungsfrist	3
Zustellung der Kündigungserklärung in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers.....	3
Gesellschaftsrecht	4
LG Leipzig: Eintragung eines aus gattungsmäßig beschreibenden Elementen bestehenden Firmennamens unzulässig	4
Englischer Rechtsstreit trotz „deutscher“ Limited	4
Zur Eintragungsfähigkeit eines Haftungsausschlusses im Handelsregister	4
Gerichtliche Vertretung einer BGB-Gesellschaft	5
Versicherung des GmbH-Geschäftsführers.....	5
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Werbeslogan als Marke	5
Insolvenzrecht	5
Nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht	5
Internetrecht	5
Händler müssen Verpackungskosten der Rücksendung zahlen	5
Die Nichtannahme unfreier Rücksendungen ist unzulässig.....	6
Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten auf der Online-Plattform eBay	6
Irreführung; Preiswahrheit – Keine Lieferung „frei Haus“ wenn Verpackungskosten berechnet werden.....	6
Wettbewerbsrecht	7
Irreführung - Keine Werbung mit FCKW-Freiheit bei Kühlgeräten.....	7
Irreführung - Werbung mit Unternehmenstradition muss den Tatsachen entsprechen.....	7
Paketbenachrichtigungskarte.....	7
Wirtschaftsrecht	7
Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bei GmbH-Neugründung.....	7
Kernbrennstoffsteuergesetz geplant.....	7
BGH zur Kabelweiterleitung in Hotelzimmern	8
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... die Führung von Bankengesprächen“	8

Arbeitsrecht

Befristung eines Arbeitsverhältnisses: Befristung aus sachlichen Gründen

Will ein Arbeitgeber die Befristung eines Arbeitsverhältnisses auf andere als im Gesetz genannte Sachgründe stützen, ist er hieran nicht gehindert, weil die Sachgründe im Teilzeitbefristungsgesetz nicht abschließend geregelt sind.

Andere Sachgründe können die Befristung aber nur dann sachlich rechtfertigen, wenn sie den Wertungsmaßstäben im Teilzeitbefristungsgesetz entsprechen. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer befristet bei einem Rundfunksender beschäftigten Sachbearbeiterin/Sekretärin entschieden.

Die Arbeitnehmerin erhielt einen befristeten Beschäftigungsvertrag, damit ihr Arbeitsplatz im Rahmen einer einnahmebedingten Personalabbaumaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt für mögliche Bewerber mit unbefristeten Arbeitsverträgen zur Verfügung stand. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass die für einen späteren Zeitpunkt geplante anderweitige Besetzung eines Arbeitsplatzes die Befristung eines Arbeitsvertrages dann rechtfertigen könne, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Befristung gegenüber einem anderen Arbeitnehmer bereits vertraglich gebunden sei.

Eine mit der gesetzlichen Wertung vergleichbare Fallgestaltung liege aber nicht vor, wenn es bei Abschluss der Befristung keine konkreten Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Arbeitsplatz in Zukunft überhaupt für einen anderen Arbeitnehmer benötigt werde. Eine derartige Unsicherheit über den künftigen Beschäftigungsbedarf rechtfertige die Befristung nicht (Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 2009; AZ.: 7 AZR 399/08).

Erfüllung des Urlaubsanspruchs – Teilurlaub, Zwölfteilungsproblematik

Das Urteil vom 20.01.2009 zu 9 AZR 650/07 befasst sich in urlaubsrechtlicher Hinsicht mit zwei Fragen: Zum einen mit der Urlaubsbewilligung seitens des Arbeitgebers und zum anderen mit der Problematik der Zwölfteilung des Urlaubs im Austrittsjahr des Arbeitnehmers. Der klagende Arbeitnehmer war bei der Beklagten aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags in der Zeit vom 15.03.2006 bis zum 31.12.2006 als Busfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes NRW (MTV) Anwendung. Darin heißt es u. a.: *„Im Ein- und Austrittsjahr wird ohne Rücksicht auf Erfüllung der Wartezeit nur Teilurlaub gewährt. Die Arbeitnehmer erhalten für den Beschäftigungsmonat, in dem sie mehr als 15 Tage beschäftigt waren, ein Zwölftel des ihnen zustehenden Urlaubs, jedoch mindestens den gesetzlichen Urlaub.“* Die Beklagte rechnete im Verlauf des Arbeitsverhältnisses für diejenigen Tage, an denen für den Kläger keine Fahrten im Reiseverkehr anfielen, Urlaub an. Hierbei ging der Streit der Parteien u. a. darum, in welchem Umfang dem Kläger im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch Urlaub zustehe, und ob es sich um einen Voll- oder Teilurlaubsanspruch handele. In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung ging das BAG zunächst davon aus, dass zur Erfüllung des Urlaubsanspruchs seitens des Arbeitgebers – die Befreiung des Arbeitnehmers von seinen arbeitsvertraglich geschuldeten Pflichten – eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers notwendig sei, wobei der Arbeitgeber gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG die Urlaubswünsche des Arbeitnehmer zu berücksichtigen habe. Mit dieser Willenserklärung des Arbeitgebers seien Beginn und Ende des Urlaubs vorab festzulegen, wobei die erklärte Arbeitsbefreiung hinreichend deutlich erkennen lassen müsse, dass eine Befreiung von der Arbeitspflicht zur Erfüllung des Anspruchs auf Urlaub gewährt werde. Ansonsten könne nicht festgestellt werden, ob der Arbeitgeber als Schuldner des Urlaubsanspruchs die geschuldete Leistung bewirken wolle (§ 362 Abs. 1 BGB). Diese Voraussetzungen waren im entschiedenen Fall nicht erfüllt. Zur Problematik des Teilurlaubs im Ein- und Austrittsjahr des Arbeitnehmers führte das BAG ebenfalls seine bisherige Rechtsprechung fort. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen. Da

der Kläger nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war, kam eine Zwölfteilung des Urlaubs nach § 5 BUrlG nicht in Betracht. Die im MTV vorgesehene Kürzung nahm den gesetzlichen Mindesturlaub ausdrücklich von der Zwölfteilungsregelung aus. Zudem wies das BAG in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch eines Arbeitnehmers, der nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, weder ausgeschlossen noch gemindert werden könne, weil eine Zwölfteilung in einem solchen Fall nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 BUrlG unzulässig wäre.

Schutz für die Eltern Behinderter

Das europäische Antidiskriminierungsrecht schützt nicht nur Behinderte, sondern auch Arbeitnehmer mit behinderten Kindern. Das hat der Europäische Gerichtshof klargestellt. Werde ein Arbeitnehmer benachteiligt, weil er zur Pflege behinderter Kinder etwa Teilzeit beantragt habe, dann verstoße dies gegen die Richtlinie über Gleichbehandlung im Beruf. Deren Geltungsbereich sei nicht auf Behinderte beschränkt. Das Urteil betrifft eine britische Sekretärin mit behindertem Kind, die behauptete, ihr Arbeitgeber habe ihr Teilzeit verweigert und sie mit verletzenden Sprüchen zur Aufgabe ihres Jobs gezwungen. (AZ.: C-303/06)

Pflege eines erkrankten Kindes im Urlaubszeitraum – Erlöschen des Urlaubsanspruchs

Ist es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass eine Arbeitnehmerin während eines bereits bewilligten Erholungsurlaubes wegen der Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt, so kommt es gleichwohl zum Erlöschen des Urlaubsanspruches im Umfang seiner Bewilligung. § 9 BUrlG ist hierauf nicht entsprechend anzuwenden.

Da es nicht Zweck des § 45 SGB V ist, den Arbeitnehmer vor Vergütungseinbußen wegen der Pflege eines erkrankten Kindes zu schützen, kommt in diesem Fall auch kein Schadensersatzanspruch auf Nachgewährung von Erholungsurlaub in Betracht. Will der Arbeitnehmer Nachteile bei der Vergütung vermeiden, so ist er in diesem Fall gehalten, von der Arbeitsfreistellung nach § 45 SGB V keinen Gebrauch zu machen und das erkrankte Kind während des Urlaubszeitraumes zu pflegen. (Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 17.06.2010, AZ.: 2 Ca 1648/10)

Nichteinhalten der Kündigungsfrist

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 1. September 2010 – AZ.: 5 AZR 700/09 - wie folgt entschieden: Bei einer ordentlichen Arbeitgeberkündigung muss der Arbeitnehmer die Nichteinhaltung der objektiv richtigen Kündigungsfrist innerhalb der fristgebundenen Klage nach § 4 Satz 1 KSchG geltend machen, wenn sich die mit zu kurzer Frist ausgesprochene Kündigung nicht als eine solche mit der rechtlich gebotenen Frist auslegen lässt. Bedürfte die Kündigung der Umdeutung in eine Kündigung mit zutreffender Frist, gilt die mit zu kurzer Frist ausgesprochene Kündigung nach § 7 KSchG als rechtswirksam und beendet das Arbeitsverhältnis zum „falschen“ Termin, wenn die Kündigungsschutzklage nicht binnen drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben worden ist.

Zustellung der Kündigungserklärung in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers

Eine schriftliche Kündigungserklärung, die um 10:15 Uhr in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers geworfen wird, geht diesem noch am selben Tag zu, auch wenn die Post bei ihm üblicherweise schon zwischen 08:00 Uhr und 08:30 Uhr zugestellt wird. (Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2010, AZ.: 6 Sa 747/10).

Gesellschaftsrecht

LG Leipzig: Eintragung eines aus gattungsmäßig beschreibenden Elementen bestehenden Firmennamens unzulässig

Das Landgericht Leipzig hat am 22. Juli 2010 (Az: 4 HK T 145/09) entschieden, dass die Firma „fashion-shop.germany.eu e. Kfr.“ bzw. www.fashion-shop-germany.eu keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft aufweist. Zwar sei die Bezeichnung „germany“ an sich für den Adressatenkreis nicht ersichtlich irreführend und stelle aufgrund des nationalen Tätigwerdens des Unternehmens auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit dar. Jedoch beschreibe der Ausdruck „fashion-shop“ die Tätigkeit der Firma bzw. die zu verkaufenden Waren nur allgemein und besitze keine Unterscheidungskraft. Erfreulicherweise weist das Gericht auch darauf hin, dass auch der Zusatz der Top Level Domain „eu.“ an diesem Umstand nichts ändert. Um den handelsrechtlichen Anforderungen zu genügen sei vielmehr ein individualisierender Namenszusatz wie beispielsweise ein Familienname oder eine Phantasiebezeichnung erforderlich.

Englischer Rechtsstreit trotz „deutscher“ Limited

In den letzten Jahren wurden aufgrund des niedrigen Stammkapitals zahlreiche englische Limiteds gegründet, die nur in Deutschland aktiv sind. Dabei wurde aber regelmäßig nicht beachtet, dass mit der Gründung und Verwendung einer Limited in Deutschland für die Gesellschafter ein hoher Aufwand verbunden sein kann, weil diese ihre Rechte nach englischem Recht in England durchsetzen müssen. Da es sich bei einer Limited um eine Gesellschaft nach englischem Recht handelt, gilt auch stets englisches Recht, wie jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt bestätigt hat (Urteil vom 3. Februar 2010, AZ.: 21 U 54/09).

In dem zugrunde liegenden Fall war die Frage zu klären, welche Gerichte zuständig sind, wenn es zum Streit zwischen den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern kommt. Geklagt hatte ein Gesellschafter und einzelvertretungsberechtigter Director. Bei einer in Abwesenheit des Klägers durchgeführten Gesellschafterversammlung wurde dieser als Geschäftsführer abberufen und wollte sich nun vor einem deutschen Gericht gegen diesen Gesellschafterbeschluss wehren. Das deutsche Gericht lehnte jedoch seine Zuständigkeit ab. Über Gesellschafterbeschlüsse einer nach englischem Recht gegründeten Limited könnten allein englische Gerichte entscheiden. Die gerichtliche Zuständigkeit müsse hier an den Ort der Gründung - also den Satzungssitz der Gesellschaft – anknüpfen. Fundstelle: ZIP 2010, 800.

Zur Eintragungsfähigkeit eines Haftungsausschlusses im Handelsregister

Es besteht Einigkeit, dass ein Erwerb vom Insolvenzverwalter auch bei Firmenfortführung nicht zur firmenrechtlichen Nachfolgehafung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB führt. Eine neu einzutragende GmbH hatte teilweise bewegliche Gegenstände von dem Insolvenzverwalter der insolventen Vorgängerfirma und andere Gegenstände von Dritten erworben und die neue Gesellschaft in denselben Geschäftsräumlichkeiten weiter betrieben. Das Registergericht hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob der Haftungsausschluss bei der neuen GmbH eintragungsfähig ist. Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 23.03.2010, AZ: 8 W 139/10, festgestellt, dass die Frage der Nachfolgehafung nur unter Heranziehung der ergangenen Rechtsprechung und als Ergebnis einer rechtlichen Bewertung eines komplexen Sachverhaltes festzustellen ist. Im Zweifelsfall ist deshalb der Haftungsausschluss eintragungsfähig. Die Rechtspraxis sollte hiervon regen Gebrauch machen, da auch die Rechtsprechung, wann von einer Fortführung der Firma bereits auszugehen ist, im Einzelfall weiter ist als ansonsten vermutet (aus GmbH-Report, Heft 11/2010, S. R165).

Gerichtliche Vertretung einer BGB-Gesellschaft

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdbR) wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Gesellschafter vertreten, denen die Geschäftsführungsbefugnis zusteht. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.7.2010 bestätigt. Wenn der Gesellschaftsvertrag keine gesonderte Regelung trifft, führt dies zur Gesamtvertretung und Gesamtgeschäftsführung durch alle Gesellschafter. Ein rechtsgeschäftliches Handeln der Gesellschaft nach außen liegt nur dann vor, wenn alle Gesellschafter gemeinschaftlich handeln (AZ.: II ZR 56/09, Betriebsberater 2010, Seite 2121).

Versicherung des GmbH-Geschäftsführers

Bei der Eintragung einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) muss der Geschäftsführer versichern, dass keine Bestellungshindernisse, etwa Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat, vorliegen. Diese Versicherung kann nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) in der pauschalen Form abgegeben werden, dass der Geschäftsführer „noch nie, weder im Inland noch im Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist“. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen, im GmbH-Gesetz genannten Straftatbestände aufzuführen (Beschluss vom 17.5.2010, AZ.: II ZB 5/10).

Gewerblicher Rechtsschutz

Werbeslogan als Marke

Der Werbeslogan „Vorsprung durch Technik“ kann nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) als Marke eingetragen werden. Nach Auffassung der europäischen Richter ist der Ausspruch ausreichend unterscheidungskräftig und damit auch als Marke eintragungsfähig. Eine Marke ist ausreichend unterscheidungsfähig, wenn sie in den angesprochenen Verkehrskreisen unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der mit ihr bezeichneten Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen wird. Dabei kann sie Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnen und zugleich von den Verkehrskreisen als Werbeslogan wahrgenommen werden. Diese Voraussetzungen liegen nach dem EUGH-Urteil vor. Dabei ist es unerheblich, ob eine Marke gleichzeitig oder sogar in erster Linie als Werbeslogan aufgefasst wird (Urteil vom 21.1.2010, AZ.: C-398/08).

Insolvenzrecht

Nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht

Das Landgericht (LG) Koblenz entschied mit Urteil vom 22.07.2009, AZ.: 15 O 397/08, Folgendes: Ein Steuerberater hat allenfalls dann nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten bezüglich der Insolvenzantragspflicht seines Mandanten, wenn diesem erkennbar rechtliche und wirtschaftliche Risiken drohen und der Steuerberater den Schluss ziehen kann, dass sich sein Mandant der schadendrohenden rechtlichen oder tatsächlichen Situation nicht bewusst ist. Der Steuerberater muss den Geschäftsführer des Mandanten nicht auf seine Pflichten im Hinblick auf § 64 GmbHG (alte Fassung) hinweisen, wenn dem Geschäftsführer die Überschuldung der GmbH bewusst gewesen ist.

Internetrecht

Händler müssen Verpackungskosten der Rücksendung zahlen

Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, hat er nach einem älteren Urteil des OLG Hamm für eine ausreichende Umverpackung zu sorgen, damit die Ware gegen Transportschäden geschützt ist. Die Frage, wer die Kosten für diese Verpackung zu tragen hat, beantwortet jetzt das LG Berlin. Im zu entscheidenden Fall bat der Unternehmer den Verbraucher, das Gerät ausreichend zu verpacken, damit das Gerät bei der Rücksendung beim Unternehmer ohne weitere große Schäden ankommt. Diese Bitte wertete das LG

Berlin als Auftragserteilung mit der Folge, dass der Kunde, der die Ware im Rahmen des Widerrufsrechts zurücksandte, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Das heißt: Er konnte von dem Unternehmer die Kosten erstattet verlangen, die er für die Verpackung des Gerätes hatte. Ebenso musste er die Porto- und Schreibkosten bezüglich der Rücksendung zahlen. Abzuwarten bleibt, wie andere Gerichte diese Frage beantworten werden (LG Berlin Urteil vom 18.03.2010, Az.: 57 S 111/09).

Die Nichtannahme unfreier Rücksendungen ist unzulässig

Bereits mehrfach wurde in Urteilen entschieden, dass die im Onlineshop verwendete Klausel „unfreie Rücksendungen nehmen wir nicht an“ unzulässig ist. Nunmehr hat das LG Düsseldorf ebenso wie auch das LG Bochum festgestellt, dass die Nichtannahme im Rahmen des Widerrufsrechts zurückgesandter unfreier Pakete eine wettbewerbswidrige Handlung darstellt (LG Bochum Beschluss vom 06.05.2010, Az.: I-12 O 80/10; LG Düsseldorf Urteil vom 23.07.2010, Az.: 38 O 19/10 nicht rechtskräftig).

Irreführung durch Unterlassen; Informationspflichten auf der Online-Plattform eBay

Das OLG Hamburg hat mit Beschluss vom 14.05.2010 (AZ. 3 W 44/10) entschieden, dass das Fehlen von Informationen über die technischen Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern bei einer eBay-Auktion wettbewerbswidrig ist. Beide Parteien boten Produkte auf der Online-Plattform eBay an. Der Beklagte gab jedoch nicht an, wie der Verbraucher mit den zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Hiergegen ging der Kläger gerichtlich vor.

Das OLG Hamburg gab der Klage statt. Der Kunde müsse rechtzeitig vor Abgabe seiner Bestellung klar und verständlich darüber informiert werden, wie er mit den nach § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen könne. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Der Beklagte habe dem Verbraucher somit wichtige Informationen vorenthalten und ihn so in seiner Entscheidungsfähigkeit beeinflusst. (Anders entschied in einem ähnlichen Fall das LG Frankenthal, Urteil v. 14.02.2008, AZ. 2 HK O 175/07, wonach es ausreichend sei, dass die erforderlichen Informationen in den eBay-AGB vorhanden sind.)

Irreführung; Preiswahrheit – Keine Lieferung „frei Haus“ wenn Verpackungskosten berechnet werden

Werden Verpackungskosten oder Mindermengenzuschläge nicht ausgewiesen, stellt die Werbung mit einer Lieferung „frei Haus“ eine Irreführung dar (OLG Hamm, Urteil v. 04.05.2010, AZ.: 4 U 32/10).

Ein Online-Versandhändler hatte in seinem Newsletter und auf seiner Homepage damit geworben, dass Lieferungen „frei Haus“ erfolgen, teilweise ohne Hinweis auf zusätzliche Verpackungskosten und teilweise ohne Hinweis auf die Erhebung von Mindermengenzuschlägen. Auch in einem Versandkostenvergleich mit einer Mitbewerberin führte er die zusätzlich anfallenden Kosten nicht auf. Die Mitbewerberin ging erfolgreich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen diese Werbung vor.

Das OLG Hamm hielt die fehlende Ausweisung der Verpackungskosten und Mindermengenzuschläge für irreführend (§ 5 UWG) und intransparent (§ 1 PAngV). Es sei nicht üblich, dass derartige Betriebskosten, die zwangsläufig für einen ordnungsgemäßen Versand anfielen, auf den Käufer abgewälzt würden, weshalb auch eine entsprechende Verkehrserwartung nicht vorausgesetzt werden könne. Dass die Auferlegung der Verpackungskosten in den AGB geregelt sei, schließe den Verstoß nicht aus, da sich der Kunde näher mit dem Angebot beschäftigt habe. Auch die Gegenüberstellung der reinen Versandkosten sei vorliegend unzulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Der Kunde könne dieser nicht entnehmen, was er letztlich insgesamt zusätzlich zum eigentlichen Kaufpreis zahlen müsse, um die Ware zu erhalten.

Wettbewerbsrecht

Irreführung - Keine Werbung mit FCKW-Freiheit bei Kühlgeräten

Die Verbraucherzentralen haben bundesweit 38 Händler und Hersteller abgemahnt, die Produkte, u. a. Kühlgeräte und Spraydosen mit dem Hinweis auf FCKW-Freiheit beworben haben. FCKW sei bereits seit 1995 verboten, ein Hinweis auf die FCKW-Freiheit von Produkten stelle demnach eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar. Die Werbung suggeriere, so die Verbraucherzentralen, dass die beworbenen Produkte umweltfreundlicher seien als Konkurrenzprodukte, obwohl lediglich der gesetzliche Standard erfüllt wird. Der Eindruck der besonderen Umweltfreundlichkeit führe den Kunden somit in die Irre.

Irreführung - Werbung mit Unternehmenstradition muss den Tatsachen entsprechen

Nach einer Entscheidung des OLG Oldenburg (Urteil v. 22.04.2010, AZ.: 1 W 12/10; 1 W 16/10) liegt eine Irreführung vor, wenn für ein Unternehmen mit „110 Jahre Familientradition“ bzw. „110 Jahre Möbeltradition“ geworben werde, obwohl die Unternehmensgründung erst im Jahre 1992 erfolgt sei. Die Richter begründeten dies damit, dass sich aus der Traditionswerbung eine Qualitätsaussage ergebe. Diese sei geeignet, die Kaufentscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen.

Paketbenachrichtigungskarte

Nach Auffassung des Landgerichts Potsdam (07.01.2010, Az. 2 O 312/09) ist es irreführend und wettbewerbswidrig, Beratungsgespräche für Versicherungsprodukte in der Weise anzubahnen, dass Verbraucher mit einer Karte, die in Aufmachung und Inhalt einer Paketbenachrichtigungskarte ähnelt, zu einem Anruf bei einer Hotline veranlasst werden.

Wirtschaftsrecht

Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bei GmbH-Neugründung

Bei einer GmbH beginnt das erste (Rumpf-) Wirtschaftsjahr mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 3.9.2009 entschieden (Az.: IV R 38/07). In der Literatur war dieser Zeitpunkt bislang umstritten. Der BFH ist der Auffassung, dass das erste (Rumpf-) Geschäftsjahr einer GmbH sowohl handels- als auch steuerrechtlich bereits mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH und nicht erst mit der Eintragung ins Handelsregister beginnt. Die Vor-GmbH ist dabei mit der späteren, in das Handelsregister eingetragenen GmbH, identisch. Steuerrechtlich ist die Vor-GmbH auch als Kapitalgesellschaft zu behandeln, sofern sie später in das Handelsregister eingetragen wird. Damit ist mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vor-GmbH eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Kernbrennstoffsteuergesetz geplant

Mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz soll ab dem 1. Januar 2011 der Verbrauch von Kernbrennstoff (Uran und Plutonium), der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, besteuert werden. Die Steuer für ein Gramm Kernbrennstoff soll 220 Euro betragen. Diese Regelung würde unabhängig von der derzeit diskutierten Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke gelten. Grundsätzlich ist die vollständige Überwälzung der Steuerlast auf die Stromkunden möglich. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht zwar davon aus, dass allenfalls geringe Preiserhöhungen für Stromverbraucher zu erwarten sind, kann aber stärkere Folgen für die Industrie, deren Strompreise zum Teil nicht an den Strombörsenpreis gebunden sind, nicht ausschließen. Umstritten ist auch die rechtliche Situation: so wird angeführt, dass die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer der Energiesteuerrichtlinie widerspricht, die eine parallele Besteuerung von Input (Brennstoff) und Output (Strom) nicht zulässt.

BGH zur Kabelweitersendung in Hotelzimmern

Die lang erwartete BGH-Entscheidung schafft endlich Klarheit für das Hotelgewerbe in Sachen Kabelweiterleitung in Hotelzimmer. Danach ist Sender im Sinne des § 87 Abs. 1 UrhG im Falle einer Kabelweitersendung allein derjenige, der darüber entscheidet, welche Funksendungen in das Kabel eingespeist und an eine Öffentlichkeit weitergeleitet werden. Derjenige, der nur die hierfür erforderlichen technischen Vorrichtungen bereitstellt und betreibt, ist nicht Sender, so der BGH in seinem Urteil vom 12. November 2009 (Az. I ZR 160/07).

Der BGH führt weiter aus:

Überträgt der Betreiber eines Kabelnetzes Funksendungen durch Einspeisung in eine Kabelanlage aufgrund einer eigenen Entscheidung – und nicht lediglich als Dienstleister beim Signaltransport – weiter, sendet er selbst und ist dafür selbst urheberrechtlich verantwortlich.

Der zwischen der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media) und Kabelnetzbetreibern im Jahr 2003 geschlossene „Vertrag über die Vergütung der Nutzung der terrestrisch und satellitär herangeführten Programme der Hörfunk- und Fernsehunternehmen in den Breitbandkabeln der Kabelnetzbetreiber“ (Regio-Vertrag) regelt auch das Recht, Sendesignale über Verteileranlagen in Gästezimmer von Beherbergungsbetrieben weiterzuleiten.

Auch die Tatsache, dass Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt werden, begründe keine urheberrechtliche Verantwortlichkeit für eine Weitersendung. Wer nur empfängt, sende nicht... Das Aufstellen von Empfangsgeräten sei urheberrechtlich allenfalls dann bedeutsam, wenn es zu einer Sendetätigkeit im technischen Sinne hinzutrete.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Führung von Bankengesprächen“

Dienstag, 16. November 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist fast alles nichts. Viele Unternehmen führen deshalb im Vorfeld ihrer Existenzgründung bzw. beim Aufbau ihres Unternehmens Gespräche mit Banken. Bankengespräche müssen, damit sie zu dem gewünschten Erfolg führen, vorbereitet sein. Jeder Unternehmer muss deshalb seine Papiere sichten und entsprechende Planungen vorlegen. Diese Geschäftsplanungen beziehen sich auf Ertrag, Liquidität und Personal.

Herr Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen, wird diese Materie anhand von konkreten Beispielen den Teilnehmern erklären. Er wird Sie insbesondere auf die einzelnen Schwerpunkte hinweisen, die in den jeweiligen Gesamtkonzepten einzuarbeiten sind. **Herr Karl Lehmann, Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB), Saarbrücken**, wird Sie über die Möglichkeiten einer subventionierten Darlehensgewährung durch die SIKB informieren und Ihnen praktische Tipps für die Gesprächsführung mit der SIKB und Hausbank geben.

Anmeldungen bis **15. November 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht